



Aktuell 1/2020 Corona spezial

Steuerstundungen wegen der Corona-Krise

Nunmehr offiziell hat das Bundesministerium der Finanzen im Bundessteuerblatt veröffentlicht, dass alle Steuerpflichtigen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich durch die Corona-Krise betroffen sind, unter Darlegung ihrer Verhältnisse bis zum 31.12.2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern an das jeweilige Finanzamt stellen können. Für die Nachprüfung der Angaben sollen die Finanzämter keine strengen Maßstäbe anlegen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen "kann" in der Regel verzichtet werden. Hier bleibt abzuwarten, wie sich die Finanzämter tatsächlich verhalten.

Ebenso können Vollstreckungsschuldner bis zum 31.12.2020 beantragen, dass von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen ist. Säumniszuschläge, die zwischen dem 07.04.2020 und 31.12.2020 verwirkt werden, sollen erlassen werden.

Für Gewerbesteuerzwecke kann an das Finanzamt ein Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen gestellt werden. Stundungs- und Erlassanträge für Gewerbesteuer sind jedoch weiter an die Gemeinden zu richten.

Das Bundesamt für Justiz hat mitgeteilt, dass eine verspätete Offenlegung der Jahresabschlüsse 2018 derzeit nicht sanktioniert wird.

Corona-Soforthilfen der ILB

Hauptamtlich Selbständige können einen Antrag auf Corona-Soforthilfen bei der ILB des Landes Brandenburg stellen. Bei genauer Auseinandersetzung mit dem im Internet verfügbaren Antragsformular und den weiteren dazu veröffentlichten Hinweisen kann jeder Unternehmer exakt erfahren, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um berechtigt einen Antrag zu stellen.

Da es sich um Angaben handelt, für deren Richtigkeit die Haftung übernommen werden muss, kann dies nicht durch uns als Steuerberater übernommen werden. Selbstverständlich können wir helfen, wenn Sie Angaben aus dem von uns verwalteten Buchwerk Ihres Betriebes benötigen oder wenn Sie Verständnisprobleme haben.

In welcher Höhe kann nun ein Antrag auf Corona-Soforthilfe gestellt werden?

Die Antwort ergibt sich aus der Veröffentlichung der ILB zur Soforthilfe-Corona Brandenburg, Fragen und Antworten auf der Website der ILB. Gemäß 2.6. ist zunächst einmal ein Schaden zu ermitteln. Der Schaden ist der Unterschiedsbetrag aus den für die nächsten drei Monate zu erwartenden Einnahmen und den fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwendungen. Ist der Unterschiedsbetrag also negativ, so kann man in dieser Höhe eine Corona-Soforthilfe beantragen. Die Kurzformel lautet daher: Schaden = betriebliche Einnahmen ./. betriebliche Ausgaben (für die kommenden drei Monate). Es ist daher dringend anzuraten, vor Antragstellung eine Planung vorzunehmen und in dieser Planung die Einnahmen der nächsten drei Monate zu schätzen und möglichst alle zu erwartenden betrieblichen Ausgaben dagegenzusetzen. Sollte sich die Planung (erfreulicherweise) als zu pessimistisch ausstellen, kann Ihnen kein Vorwurf hinsichtlich eines vorsätzlichen Betruges gemacht werden.

Bitte beachten Sie, dass private Ausgaben, auch die sogenannten Privatentnahmen für den Lebensunterhalt oder für Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zur Krankenversicherung, Rentenversicherung etc.), nicht als betriebliche Ausgaben anerkannt werden. Die ILB hat auch eine E-Mail-Adresse veröffentlicht, über die man Korrekturen der Anträge einreichen kann. Nach dem Merkblatt der ILB kann man da auch falsch ermittelte Schadenshöhen korrigieren.

Zuletzt gilt: Die Vorgaben könnten jederzeit geändert werden. Verfolgen Sie also die Veröffentlichungen dazu regelmäßig.